

PRODUKTHAFTUNG IM DIGITALEN ZEITALTER

Forderungen des vzbv

07. Juni 2021

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Recht und Handel

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

recht-und-handel@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. SACHSTAND	3
III. FORDERUNGEN DES VZBV	4
1.1 Aktualisierung des Produktbegriffs.....	4
1.2 Aktualisierung des Fehlerbegriffs.....	4
1.3 Umkehr der Beweislast.....	5
1.4 Zurechnung bei mehreren Beteiligten.....	5
1.5 Erweiterung des Schadensbegriffs.....	6
1.6 Zehnjährige Höchstfrist.....	6
1.7 Optionale Haftungsgrenze.....	7
1.8 Haftungsrechtliche Verantwortung von Online-Marktplätzen für den Import unsicherer Produkte.....	7

I. ZUSAMMENFASSUNG

Das Produkthaftungsrecht in der Europäischen Union ist veraltet und bedarf der Überarbeitung. Angesichts der zunehmenden Relevanz von Software als Schadensquelle muss klargestellt werden, dass Software ein Produkt im Sinne der Produkthaftungsrichtlinie ist. Mehrere potentielle Schädiger in undurchsichtigen Ökosystemen dürfen nicht generell aufeinander verweisen, sondern müssen selbst Verantwortung für die Aufklärung von Schadensereignissen übernehmen. Schließlich muss ein Hersteller im Sinne einer Gefährdungshaftung stets haften, wenn sein Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung einen Schaden anrichtet.

II. SACHSTAND

Digitale Sprachassistenten, Saugroboter oder Smart TVs: Geräte, die mit dem Internet verbunden sind, gehören längst zum Alltag. Je nach Modell ist ihre Sicherheit jedoch sehr unterschiedlich. Teilweise sind sie fehlerhaft programmiert oder leicht zu hacken. Entstehen Schäden, bleiben diese oft bei Verbraucherinnen und Verbrauchern hängen.

Das Produkthaftungsgesetz regelt, wann Hersteller für Schäden durch fehlerhafte Waren haften müssen. Es basiert auf einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 1985. Zu dieser Zeit gab es noch keine digitalen Sprachassistenten oder internetfähige Geräte. Entsprechend unzureichend ist die Rechtslage heute: Nur Geräte gelten ausdrücklich als Waren. Ob Software auch dazu gerechnet werden kann, ist derzeit umstritten. Durch das Gesetz werden nur Schäden an Menschen oder Sachen abgedeckt. Wer für Datenverluste oder Verletzungen des Persönlichkeitsrechts haftet, bleibt unklar.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) tritt für eine grundlegende Reform des Produkthaftungsrechts ein. Zum Schutz der Verbraucher müssen die Regelungen an die Anforderungen der digitalen Welt angepasst werden.

III. FORDERUNGEN DES VZBV

1.1 Aktualisierung des Produktbegriffs

Umstritten ist, inwieweit Software in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Zum Zeitpunkt des Richtlinienerlasses spielte von Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ genutzte Software kaum eine Rolle. Das sieht heute anders aus. Selbst beim Kauf von Geräten ist die integrierte Software häufig ein zentraler Bestandteil des Kaufs. Deshalb ist es wichtig Klarheit zu schaffen. Aus Sicht des vzbv ist die Produkthaftungsrichtlinie an diese Realität anzupassen. Algorithmen bzw. Software sind in der Lage, genau so schwere oder schwerere Schäden anzurichten wie mechanische Produkte. Hersteller müssen deswegen für fehlerhafte Software und die Schäden, die sie anrichten, genauso haften wie für bewegliche Sachen.

DER VZBV FORDERT:

Der Anwendungsbereich des Produkthaftungsrechts muss künftig auch Software umfassen, unabhängig von der Frage, ob sie in ein körperliches Produkt integriert ist oder nicht. Er muss technologieoffen sein und nicht nur Geräte, sondern auch Algorithmen oder künstliche Intelligenz erfassen.

1.2 Update-Pflicht und Aktualisierung des Fehlerbegriffs

Der Fehlerbegriff der Produkthaftungsrichtlinie ist erkennbar auf ein Produkt ausgelegt, das nach dem Inverkehrbringen vom Hersteller final losgelöst ist. Der Hersteller hat nach dieser Vorstellung dann keinen direkten Einfluss mehr auf die Funktionsfähigkeit eines Produkts. Daraus entsteht auch folgerichtig die Annahme, dass der Hersteller für Fehler nicht haftet, die er beim Inverkehrbringen des Produktes nicht vorlag oder nicht kennen konnte (Art. 7 lit.b und e) Produkthaftungsrichtlinie).

Beide Annahmen entsprechen heute nicht mehr der Realität. Der Hersteller vernetzter Produkte hat die Möglichkeit, diese durch Updates auf dem neuesten Stand und sicher zu halten. Er kann nachträglich erkannte Sicherheitslücken schließen und Fehler beheben. Das ist auch notwendig, da es fehlerfreie Software insbesondere bei komplexeren Systemen nicht gibt. Sicherheitslücken und Fehler von vernetzten Geräten werden in der Regel erst nach einiger Zeit bekannt. Erst wenn ein Fehler entdeckt ist, kann er für Angriffe nutzbar gemacht werden. Dann allerdings kann er auch vom Hersteller behoben werden – und in der Regel auch nur von ihm. Produktsicherheit kann es damit bei vernetzten Geräten nur dann geben, wenn der Hersteller auch nach Inverkehrbringen weiterhin Verantwortung für die Aktualisierung seines Produkts trägt.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs sowie der Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen hat der europäische Gesetzgeber eine Update-Pflicht für Waren mit digitalen Elementen beziehungsweise digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen einführt. Dies zum Vorbild sollte aus

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

Sicht des vzbv auch im Produkthaftungsrecht eine Pflicht für die Hersteller zur Bereitstellung von Updates festgeschrieben werden. Die Dauer der Update-Pflicht sollte sich nach der erwarteten Produktlebensdauer richten.

Zusätzlich ist bei der Verwendung von automatisierten oder autonomen Systemen die genaue Funktionsweise für den Nutzer in aller Regel nicht nachvollziehbar. Von Herstellern ist dies auch gewünscht, da der die Funktion anzeigende Quellcode Teil seines zu schützenden Geschäftsgeheimnisses ist. Das führt aber dazu, dass zwischen schlecht programmierten Systemen und Fehlfunktionen im Einzelfall praktisch nicht zu unterscheiden ist. Ein Fehler im Sinne der Richtlinie dürfte, wenn er auf Softwareseite geschieht, für den Verbraucher damit schlicht nicht nachweisbar sein. Es ist aus Verbrauchersicht nicht hinnehmbar, dass der vom Hersteller in Anspruch genommene Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dazu führt, dass der Verbraucher im Schadensfall seine Rechte nicht durchsetzen kann. Dementsprechend müssen Hersteller die Verantwortung übernehmen, unabhängig von einem nachweisbaren Fehler.

Der Fehlerbegriff ist daher für vernetzte Geräte nach Ansicht des vzbv insgesamt unpassend.

DER VZBV FORDERT:

Analog zum Vertragsrecht sollte auch im Produkthaftungsrecht eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Updates eingeführt werden.

Unabhängig von einem Defekt sollte der Hersteller eine verschuldensunabhängige Haftung tragen, wenn ein Produkt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Schäden verursacht.

1.3 Umkehr der Beweislast

Kausalitäts- und Beweislastfragen werden durch die Produkthaftungsrichtlinie einseitig dem Geschädigten auferlegt. Für Verbraucher kann es im Schadensfall aber schon in der analogen Welt schwierig sein, das fehlerhafte Produkt und damit den haftenden Hersteller zu identifizieren. Im Bereich vernetzter digitaler Technologien werden Geschädigte oftmals kaum eine Chance haben, Fehler und Produkt zu lokalisieren und Kausalitäten zu beschreiben.

Die Folgeprobleme der Digitalisierung wirken sich damit einseitig zulasten der Verbraucher aus. Diese Verschiebung der Haftungsbalance erfordert eine politische Korrektur der Beweislastverteilung in der Produkthaftungsrichtlinie.

Erforderlich wäre stattdessen, bei digitalen Produkten die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Fehlers auf den Hersteller zu übertragen. Über die Einhaltung von Normen und Dokumentationspflichten könnte sich der Hersteller von dieser Beweislast befreien.

DER VZBV FORDERT:

Die Beweislast muss bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts auf den Hersteller verlagert werden. Dieser müsste dann im Zweifelsfall widerlegen, dass ein Softwarefehler den Schaden verursacht hat.

1.4 Zurechnung bei mehreren Beteiligten

Bei der Verwendung vernetzter Geräte ist häufig nicht erkennbar, welches Gerät bei welchem Vorgang genau ursächlich für einen eingetretenen Schaden ist. Hersteller und

Betreiber von vernetzten Geräten bedienen sich, um ihr Produkt attraktiv zu machen, komplexer Ökosysteme, in denen das Zusammenspiel der Vorgänge für den Verbraucher in der Regel völlig undurchsichtig ist. Erkennbar ist einzig der tatsächliche, nach außen sichtbare Vorgang. Führt dieser bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu einem Schaden, dürfen Hersteller sich nicht durch die Undurchsichtigkeit von Betreiber-netzen und Ökosystemen vor Haftung schützen.

DER VZBV FORDERT:

In Ökosystemen vernetzter Systeme sollten alle, die an der Bereitstellung des Produkts für den Verbraucher beteiligt sind, gemeinsam haften.

Die Hersteller trifft die Obliegenheit, die Funktionsweise der von ihnen gelieferten Systembestandteile zu dokumentieren. Sie können sich im Verhältnis zu den anderen Herstellern von der Haftung entlasten, wenn sie in der Lage sind, die sie entlastenden Umstände darzulegen und zu beweisen.

1.5 Erweiterung des Schadensbegriffs

Nach der Produkthaftungsrichtlinie haftet der Hersteller derzeit nur für eine Verletzung von Leben und Gesundheit sowie die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes. Wobei auch hierbei Einschränkungen bestehen (Art. 9). Das trägt nicht der Tatsache Rechnung, dass Daten und Software als Produkte immer mehr an Bedeutung gewinnen. Wenn zum Beispiel eine Software wegen einer Fehlfunktion wertvolle Daten beim Verbraucher löscht, entsteht dadurch ein realer, spürbarer Schaden. Derzeit ist unklar, ob dieser unter den Schadensbegriff der jetzigen Produkthaftungsrichtlinie fällt. Hier ist eine Klarstellung und Erweiterung des Schadensbegriffs nötig. Nur so ist auch ein Gleichlauf mit dem Produktbegriff möglich (s.o.).

Der Schadensbegriff sollte angesichts der steigenden Bedeutung von Daten und Software als Produkten auf immaterielle Schäden des Verbrauchers oder Dritter erweitert werden. Hierzu muss ausdrücklich der Datenbestand des Verbrauchers zählen.

Darüber hinaus muss diskutiert werden, inwieweit auch Vermögensschäden im Rahmen der Produkthaftung kompensiert werden müssen.

1.6 Zehnjährige Höchstfrist

Die Produkthaftungsrichtlinie sieht vor, dass nach zehn Jahren ab Inverkehrbringen alle dem Geschädigten aus dieser Richtlinie erwachsenden Ansprüche erlöschen. Insbesondere im Bereich gesundheitsrelevanter Produkte (z.B. Arzneimittel, Chemikalien, genetisch modifizierte Lebensmittel, Nanotechnologie) sind Schäden aber häufig erst nach Ablauf dieser Zeit zu erkennen.

DER VZBV FORDERT:

Unabhängig von digitalen Neuerungen sollte die Höchstfrist von zehn Jahren (Artikel 11) deutlich erhöht werden. Sie birgt insbesondere bei Arzneimitteln, Chemikalien, genetisch modifizierten Lebensmitteln oder Nanotechnologie die Gefahr einer vollständigen Verweigerung des Zugangs zum Recht.

1.7 Optionale Haftungsgrenze

Nach geltendem Recht können Mitgliedstaaten die Haftung wegen desselben Fehlers auf mindestens 70 Millionen Euro begrenzen (Art. 16 Abs. 1). Die Begrenzung ist systemfremd und wirkt nur als faktische Freistellung von der harmonisierten Produkthaftung gegenüber Verbrauchern in der Europäischen Union.

Auch wenn die optionale Haftungsobergrenze beibehalten werden sollte, um die Versicherbarkeit einer neuen Gefährdungshaftung zu gewährleisten, ist sie nach geltendem Recht erheblich zu niedrig. Im Zuge der globalen Massenproduktion liegt diese Grenze für zahlreiche Hersteller mit starker globaler Marktdurchdringung weit unterhalb einer potentiellen Haftungsgesamtsumme infolge eines einzelnen Fehlers und ist auch im Verhältnis zu den Umsatzzahlen solcher Hersteller nicht gerechtfertigt. Die Haftungsgrenze müsste demnach auf einen Wert erhöht werden, der den möglichen Schadensszenarien Rechnung trägt, aber auch eine Versicherbarkeit auf Herstellerseite ermöglicht.

Die optionale Haftungshöchstgrenze von 70 Millionen Euro für Personenschäden sollte gestrichen werden. Sollte eine Haftungsgrenze aus Gründen der Versicherbarkeit weiterhin für erforderlich gehalten werden, sollte die Grenze auf einen Wert erhöht werden, der den möglichen Schadensszenarien hinreichend Rechnung trägt. Um das Insolvenzrisiko des Herstellers abzusichern, ist eine Verpflichtung zum Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung einzuführen.

Insbesondere mit Blick auf die Massenproduktion ist auch darauf hinzuweisen, dass die kollektive Kompensation von Verbraucherschäden erleichtert werden muss. Hierfür erforderlich sind kollektive Schadensersatzverfahren auf Ebene der Mitgliedstaaten, die auch für Produkthaftungsfälle zur Anwendung kommen können.

1.8 Haftungsrechtliche Verantwortung von Online-Marktplätzen für den Import unsicherer Produkte

Das Produkthaftungsrecht soll den Verbraucher davor schützen, dass ein fehlerhaftes Produkt ihm einen Schaden zufügt, aber kein Verantwortlicher für ihn greifbar ist. In den Erwägungsgründen zur Produkthaftungsrichtlinie heißt es:

„Der Schutz des Verbrauchers erfordert es, dass alle am Produktionsprozess Beteiligten haften, wenn das Endprodukt oder der von ihnen gelieferte Bestandteil oder Grundstoff fehlerhaft war. Aus demselben Grunde hat die Person, die Produkte in die Gemeinschaft einführt, sowie jede Person zu haften, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen anbringt, oder die ein Produkt liefert, dessen Hersteller nicht festgestellt werden kann.“

Die digitale Marktwirtschaft hat dazu geführt, dass es mit Online-Marktplätzen einen neuen Akteur gibt, der in der Versorgung des Verbrauchers mit Produkten eine zentrale Rolle spielt. Ein Kernelement des Geschäftsmodells solcher Online-Marktplätze ist, dass der Verbraucher mit Verkäufern zusammengeführt wird, denen er sonst nie begegnet wäre. Gleichzeitig lehnen Online-Marktplätze eine rechtliche Verantwortung ab

für den Fall, dass Verbraucher durch minderwertige Ware aus dem vermittelten Kauf zu Schaden kommen².

Dazu gehören zunehmend auch Verkäufer oder Produzenten aus Drittstaaten außerhalb der EU, die Import- und Sicherheitsvorschriften nicht einhalten und die im Fall von Schäden für den geschädigten Verbraucher kaum greifbar sind. Durch die Vermittlungsleistung der Online-Marktplätze gelangen Verbraucher in Kontakt mit Anbietern aus allen Teilen des globalen Marktes. Verbraucher erwarten, dass die ihnen bekannten Sicherheitsvorschriften eingehalten werden; diese sind den Anbietern aber größtenteils nicht einmal bekannt. Dass Verbraucher in dieser Situation auf ihrem Schaden sitzen bleiben, entspricht nicht der gerechten Interessenverteilung.

DER VZBV FORDERT:

Betreiber von Online-Marktplätzen müssen bei der Vermittlung von Verträgen für die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an die Produktsicherheit und für auf Verbraucherseite entstehende Schäden durch unsichere Produkte haften, wenn sie den Kauf eines Produkts aus einem Nicht-EU-Staat ermöglichen.

² Vgl. z.B. Nr. 11 der Amazon-AGB (abrufbar unter <https://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?ie=UTF8&nodeId=201909000>): „Amazon übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen, Produkte und Inhalte all dieser oder jeglicher dritter Personen.“